

»In schöner und lobwürdiger Ordnung«

Anmerkungen zur Verwaltungspraxis in Vorderösterreich

Von Martin Zürn

Bekanntermaßen mündeten die frühen kaiserlich-österreichischen Versuche, im Zeitalter der Konfessionalisierung die Stände der Erblande zu entmachten und ein »absolutistisches« Regime zu etablieren, in den »Prager Fenstersturz« und damit in die Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges. Im Zuge dieser europäischen Auseinandersetzungen um Religion und ständische Partizipation etablierte sich, so die übliche Lesart, das absolutistische Regime.

Doch was bedeutet »Absolutismus« vor und nach dem »großen Sterben« in den österreichischen Vorlanden,¹ die immerhin, grob gesprochen, zahlreiche Städte und Ländereien zwischen Lech und Vogesen (beziehungsweise Elsaß und Sundgau), zwischen Schwäbischer Alb und der Schweiz umfaßten? Trotz verschiedener herrschaftlicher Offensiven wurde dieses Gebiet nie zu einem »territorium clausum«, sondern es blieb ein Besitzkonglomerat, das im Westen von Frankreich, im Süden von den Eidgenossen, im Norden vom Herzogtum (ab 1495) Württemberg und im Osten von Bayern bedroht war.

Unter dem Banner der »Revindikation«, des Rückerwerbs entfremdeten Reichsguts, meist aber schlicht zur territorialen Arrondierung, kauften sich die Habsburger ausgangs des 13. Jahrhunderts an der oberen Donau, am oberen Neckar und im Schwarzwald ein. Finanzknappheit infolge der Kriege auch gegen Bayern erzwang jedoch die baldige Verpfändung des neuen Besitzes an österreichische Vasallen.²

Bekanntermaßen eroberten ab diesem Zeitraum die Eidgenossen nach und nach die habsburgischen Stammlande an Aare und Reuß. Insbesondere ruinierte die Niederlage des Adelsheeres bei Sempach im Jahre 1386 die österreichischen Finanzen und erschütterte den Rückhalt bei den schwäbischen adeligen Vasallen. In eine neue schwere Krise geriet Österreich, als während des Konstanzer Konzils 1415 der schwäbische Besitz samt Reichslehen wegen der Ächtung des Erzherzogs Albrecht unter Reichsverwal-

tung gestellt und an königstreue Vasallen verteilt wurde.

Österreich löste seine Probleme fortan durch Weiterverpfändung seiner restlichen Besitzungen, durch Bemühungen, Pfandschaften mit Hilfe der Untertanen wieder auszulösen, außerdem durch Belehnungen an den regionalen Adel. Damit entstanden folgende, häufig lang anhaltende Konflikte:

- Streit innerhalb der österreichischen Linien, insbesondere zwischen dem Kaiserhof, der seine Adelsklientel pflegte, und den Tiroler Nebenlinien, die territoriale Arrondierungen auf Kosten eben dieses Adels in den Vorlanden anstrebten;
- daraus wiederum ergaben sich Streitigkeiten zwischen Adelshäusern und Österreich um die Landesherrschaft als solche oder um den Besitz einzelner herrschaftsrelevanter Rechte wie dem Hochgericht oder dem Besteuerungs- und Geleitrecht;
- Streit um die Modalitäten der Pfandauslösung, wobei Österreich darauf spekulieren konnte, daß die Untertanen dazu einen erklecklichen Beitrag leisten würden, um die verhassten Pfandherren loszuwerden;
- spannungsvolle Veränderungen in den Vasallitätsstrukturen, da Württemberg und Bayern dem regionalen Adel in Kriegsdienst und Hofämtern attraktive Alternativen bieten konnten.

Zwischen Mittelalter und früher Neuzeit entschied sich die Frage, wie sich die labile politische Struktur politisch weiterentwickeln würde, in den Vorlanden unterschiedlich. Der Schock der Sempacher Niederlage, verbunden mit Revanchegelüsten gegenüber den Eidgenossen, führte den Adel im Breisgau aus den mittelalterlichen Rittergesellschaften auf die Adelsbank der dortigen Landstände, wo außerdem die Prälaten und wenige Städte mit Freiburg im Breisgau an der Spitze vertreten waren. In Schwäbisch-Österreich hingegen verteidigte der Adel – Waldburg, Werdenberg, Fürstenberg, Kö-

nigsegg, Stadion, aber auch die Ritterschaft – seine Reichsunmittelbarkeit. Die dortigen Landstände wurden vor allem von Städten wie Stockach, Ehingen oder der ehemaligen Reichsstadt Konstanz (ab 1548) besetzt, außerdem von einigen ländlichen Untertanengebieten. Auf diesen Punkt wird näher einzugehen sein.³

In der Neuzeit fehlten den Vorlanden für ein effizientes Regiment – sei es mit Hilfe der Stände, sei es gegen sie – zentrale Strukturelemente fürstlicher Landesherrschaft, nämlich ein naher Hof oder doch zumindest gleichförmig organisierte, direkt nachgeordnete Verwaltungseinheiten. Mark Hengerer stellte für die Übergangsphase des Kaiserhofs zwischen Ferdinand II. und den Anfangsjahren Kaiser Leopolds I. fest, daß dort selbst die formale Mitgliedschaft eines adeligen Dieners in der Hofgesellschaft nicht unbedingt gegeben war. Auch die teilweise beträchtliche Fluktuation und die unsichere Besoldung der Bediensteten, die Diskrepanz zwischen bedeutungsschweren Zeremonien einerseits (etwa beim Zugang zum Kaiser) und den intransparenten wie ineffizienten schriftlichen Entscheidungsverfahren andererseits⁴ widersprechen dem gängigen Bild vom »absolutistischen« Hof, mit dem der Sonnenkönig Ludwig XIV. bis heute Europa blendet. Kurz, die Integrationskraft des fernen Prager beziehungsweise Wiener Hofes für die Vorlande und seinen Adel war begrenzt.

Die oben erwähnten Konflikte zwischen Österreich und dem reichsunmittelbaren Adel in unmittelbarer Nachbarschaft der Vorlande alarmierten regelmäßig auch den Reichshofrat, gleichzeitig oberste Reichsjustiz (neben dem Reichskammergericht) und zentrales Organ kaiserlicher Diplomatie und Verwaltung. Diese Verknüpfung führte zwangsläufig zu Komplikationen, wenn ein Adeliger als Reichsstand gleichzeitig Mitglied des Hofrats, kaiserlicher Diener und Hofangehöriger, Opfer territorialer österreichischer Übergriffe oder Anklagen war.⁵

Was die nachgeordneten Behörden angeht, konkurrierte der Kaiserhof in Prag be-

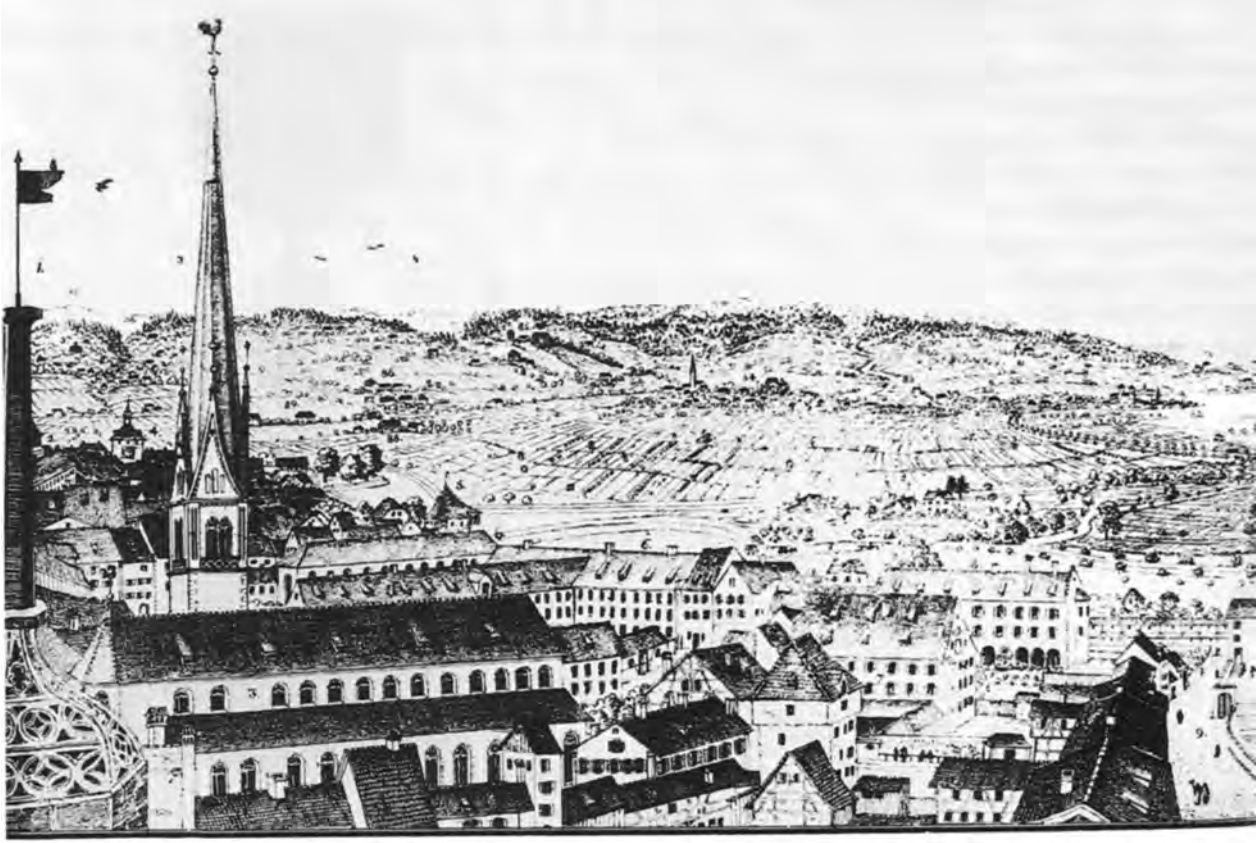


Abbildung 1: Konstanzer Panorama, Ausschnitt: Westpanorama Münster bis Lanzenhof, Blick nach Westen. Links der Münsterturm, etwas rechts der Bildmitte langgestrecktes Haus mit Arkadenbögen: der Lanzenhof. Nikolaus Hug, KN 1819. Bild: Rosgartenmuseum Konstanz 1980/58, Historicum.

ziehungsweise Wien wie erwähnt mit der oberösterreichischen Regierung und Kammer⁶ in Innsbruck, die auf die dortige Residenzgründung durch Erzherzog Friedrich IV. 1420 zurückgehen. Mit dem Erlöschen der Tiroler Linie 1665 wurden die Geschäfte in Innsbruck durch einen Gubernator weitergeführt, vor allem Herzog Karl von Lothringen, doch sanken die Innsbrucker Wesen letztlich zu einer der Wiener Hofkanzlei unterstellten Behörde herab. Innsbruck verwaltete aber bis 1752 weiterhin den Besitz in Schwäbisch-Österreich und nutzte dafür vor allem die Landvogtei Altdorf, einen direkt unterhalb des Klosters Weingarten gelegenen Vorposten bei der Reichsstadt Ravensburg. Die schwäbisch-österreichischen Stände wiederum waren dem österreichischen Direktorium in Ehingen zugewiesen, wandten sich aber in allen wichtigen politischen Fragen direkt an Innsbruck.

Parallel existierte noch ab 1509, von Kaiser Maximilian eingeführt, die Innsbruck unterstellte vorderösterreichische Regierung und Kammer in Ensisheim, bis diese gemäß dem Westfälischen Frieden 1651 nach Freiburg im Breisgau verlegt wurde.⁷ Freiburg als Zentralort Vorderösterreichs wurde damit ein zweites Mal aufgewertet, nachdem Erzherzog Albrecht VI. am 21. September 1457 mit der Stiftung der Universität Freiburg als geistlicher Körperschaft ein Bekenntnis zu dieser Stadt abgegeben hatte.⁸ Einen weiteren Bedeutungszuwachs hatte Freiburg durch die

Verwaltungsreform der Kaiserin Maria Theresia zu verzeichnen. Das Freiburger Gubernium wurde 1752 – gleichrangig mit Innsbruck – der Wiener Hofkanzlei unterstellt und fungierte fortan als Verwaltungs- und Gerichtsinstanz Schwäbisch-Österreichs, bis es infolge der Napoleonischen Kriege nach Günzburg verlegt werden mußte.

Diese Strukturen führten zu einem erheblichen Kommunikations- und Verwaltungsaufwand. Die vorderösterreichischen Wesen berichteten über Vorgefallenes nach Innsbruck, von dort erfolgte gegebenenfalls – nach 1665 – der Bericht nach Wien, durchlief dort die Mühlen der Hofkanzlei beziehungsweise des Reichshofrats. Schließlich erging eine kaiserliche Resolution, die den Innsbrucker Behörden und/oder den vorderösterreichischen Wesen mitgeteilt und gegebenenfalls je nach politischer Opportunität den Betroffenen eröffnet wurde.

Umgekehrt boten sich dem Adel wie auch den Untertanen der Vorlande verschiedene Möglichkeiten der »Justiznutzung« (Gerd Schwerhoff): der Weg durch die österreichischen Instanzen, der Appell an die konkurrierenden Gerichtsinstanzen des Reiches, schließlich auch die Umgehung des Rechtsweges mit dem Versuch, via facti Rechte zu usurpieren. Welcher Weg beschritten wurde, hing von den ständischen Privilegien, dem Konflikthanlaß, der Interessenlage und institutionellen Verflechtung der Kontrahenten ab. Gerade die exklusiven Rechte der Stände

und Korporationen wurden hierbei zum Problem. Sie stammten zumeist aus einer Zeit vorterritorialer Herrschaftsformen und widersetzten sich in ihrer unüberschaubaren Vielfalt einer vereinheitlichten Verwaltungs- und Jurisdiktionspraxis. Hierbei kristallisierten sich folgende Konfliktfelder heraus:

- Das Ringen um einen Ausgleich zwischen Zentrale und Peripherie – zum Beispiel zwischen dem Kaiserhof in Prag beziehungsweise Wien oder den oberösterreichischen Wesen in Innsbruck einerseits und unbotmäßigen Städten oder Landgemeinden andererseits;
- Vermittlung zwischen adeligen und geistlichen Reichsständen in der Region, wobei Österreich selbst sowohl als Schlichtungs- als auch Konfliktpartei auftreten konnte;
- Schlichtung zwischen Reichsständen und ihren Untertanen in der Region, selbst wenn, wie zu zeigen sein wird, diese Reichsstände im Reichstag einerseits zur kaisertreuen Klientel zählten, andererseits, reichsrechtlich betrachtet, jedoch keine österreichischen Landsassen oder Gerichtsuntertanen waren;
- Streitschlichtung zwischen Korporationen der Untertanen in Stadt und Land.

Das Verwaltungs- und Rechtshandeln sollen zwei Beispiele veranschaulichen, zu bäuerlichem Widerstand und zum vorübergehenden Transfer der Freiburger Universität nach Konstanz. Es soll gezeigt werden, daß Ade-

ligen, städtischen und ländlichen Korporationen beziehungsweise Untertanen regelmäßig die Gelegenheit zur politischen Mitgestaltung, zumindest zu anhaltender Opposition geboten war. Damit soll ein Beitrag zum Verständnis von Öffentlichkeit und politischer Kultur im Ancien Régime geleistet werden.⁹

**»Untereinander zertrennt«:
Die Moderation bäuerlichen
Widerstandes gegen die
Erbtruchsess von Waldburg**

Die Reichserbtruchsess von Waldburg waren ehemalige Reichsministerialen und wurden im Dreißigjährigen Krieg in den Grafenstand erhoben. Sie hatten ihre Stammlande in Oberschwaben und im Allgäu, wo die Georgische Linie heute noch ansässig ist. Über Heirats- und Erbverträge mit den Grafen von Montfort gelangten die Truchsess im 15. Jahrhundert in den Pfandbesitz der Grafschaft Friedberg-Scheer und der Herrschaft Bussen, außerdem erhielten sie die sogenannten »Donaustädte« Mengen, Saulgau, Riedlingen, Munderkingen und Waldsee. 1452 gelang es, Friedberg-Scheer von Erzherzog Sigmund »dem Münzreichen« zu kaufen. Der Bussen samt den Donaustädten folgte 1454 als *»mannserbliche Inhabung«*, das heißt die Truchsess sollten dieses österreichische Gut bis zum Aussterben im Mannesstamm besitzen. Weiterhin hielten sie Kallenberg, Streubesitz auf der Schwäbischen Alb, als Pfandherrschaft.¹⁰

Österreich versuchte seit Kaiser Friedrich III., verstärkt seit Mitte des 16. Jahrhunderts, die Besitzverluste rückgängig zu machen. Vertragswidrig betrachtete die oberösterreichische Regierung Bussen, Kallenberg und die Donaustädte weiterhin als Pfandschaften und stellte die volle Landeshoheit Waldburgs darüber in Frage. Gleichzeitig sah sich der Kaiserhof genötigt, in Friedberg-Scheer einzugreifen.

Die Voraussetzung für die Eingriffe war, daß sich die Truchsess Gebhard als Kurfürst und sein Bruder Karl ab 1582 auf protestantischer Seite im Kurkölnischen Krieg engagiert und dafür hoffnungslos verschuldet hatten. Erbtruchseß Christoph von Waldburg, treuer katholischer Vasall Kaiser Rudolfs II., sah sich deshalb gezwungen, alle herrschaftlichen Rechte gegen seine Untertanen unnachsichtig durchzusetzen. Der Kaiserhof warf ihm vor, er habe Reichssteuern, insbesondere Türkenhilfen, teils mehrfach eingezogen, aber nie weitergeleitet. Die Landbevölkerung im Friedberger Amt Hohen-tengen beschwerte sich über weitere Übergriffe, zum Beispiel Fronbelastungen und über-



höhte Geld- und Vermögensstrafen, unter anderem im Zusammenhang mit Hexenprozessen, und begann ab 1591 zu revoltieren.¹¹

Kaiser Rudolf II. befahl 1592 zunächst die Freilassung gefangener Rebellen. Parallel stritten sich Waldburg und die Untertanen vor dem Reichskammergericht in Speyer, das bis zum Austrag der Sache verlangte, sich am alten Recht und Herkommen zu orientieren. Nach erneuten Beschwerden einer Bauerndelegation ordnete Rudolf II. für Friedberg-Scheer im Januar 1594 eine Kommission der Stadt Überlingen und des Konstanzer Abtes von Petershausen an, die Waldburg zunächst abmahnte, sich aller Gewalttätigkeit gegen die Untertanen zu enthalten. Nach vorübergehender Übertragung der Kommission auf den Grafen von Helfenstein wurde diese Kommission im März 1595 um den Bischof

von Augsburg, den Deutschordenskomtur im benachbarten Altshausen sowie Graf Hans zu Montfort erweitert, da Christoph von Waldburg die bisherige Kommission verachtet habe. Noch im gleichen Jahr erlitt Waldburg vor dem Reichskammergericht in der Sache gefangener Untertanen eine weitere Niederlage.

Die Kommission setzte für die Konfliktparteien eine Tagsatzung in der circa sieben Kilometer entfernten Reichsstadt Ulm an, die Christoph vergeblich zu hintertreiben versuchte. 1601 wurde die Kommission unter dem Bischof von Augsburg in derselben Besetzung erneuert und beauftragt, die auf 3720 Gulden angewachsenen Rückstände an Türkenhilfen einzutreiben – was nach Mißerfolgen dazu führte, daß der Reichsfiskal vor dem Reichskammergericht Klage gegen Waldburg erhob und eine weitere kaiserliche



Abbildungen 2–3: Portrait des Bischofs Franz Johann von Praßberg, engagiert als Kommissar in Friedberg-Scheer, gleichzeitig »iudex et conservator« der Universität. Bei seinem Tod kommt es zu den zitierten Präzedenzstreitigkeiten. Öl auf Leinwand, anonym, 17. Jahrhundert. Epitaph, Holzmodell 135 x 183 cm, Konstanz circa 1689, Christoph Daniel Schenck (?). Bilder: Rosgartenmuseum Konstanz M 51 und S 231.

Kommission unter dem Landkomtur und dem Juristen Dr. Christian Schachner 1608 den Auftrag erhielt, zu untersuchen, »welcher gestalt, es mit der Türckensteuer, undt Contribution zuehalten«. ¹² Am 11. Juli 1611 schließlich siegelten die Kommissare ihr Urteil, das Christoph von Waldburg bezüglich der Bauernbeschwerden gegen forcierte Strafen, Fronen und Leibeigenschaft deutlich in die Schranken wies. Der Prozeß der Rebellen vor dem Reichskammergericht endete jedoch erst 1624 mit einem Vergleich, der Truchseß Wilhelm Heinrich, dem Sohn Christophs, die Verfahrenskosten aufbürdete, wogegen die Bauern auf mögliche Vorteile aus dem Prozeß verzichteten.

Nur wenige Kilometer weiter östlich, in der Herrschaft Bussen, nutzte Innsbruck die waldburgische Schwäche. Erst Erzherzog Ferdinand, im weiteren Verlauf Maximilian

der Deutschmeister kämpften um den Rück-erwerb verlorener Rechte, indem sie ab 1593 eine Inquisitionskommission von Riedlingen aus truchsessische Rechtsverstöße am Bussen und in Kallenberg ermitteln ließen. ¹³ Hier wie in Friedberg-Scheer versuchte Erbtruchseß Christoph vergeblich, die Untertanen mit massivem Druck davon abzuhalten, mit den Kommissaren zu kooperieren. Denn den Bauern wurden von den Innsbrucker Beauftragten aus den alten Habsburgischen Rechts- und Grundbüchern vorgelesen, worin erstere alte Freiheiten verbrieft sahen. Sie reagierten ab 1600 mit einer Revolte, deren Ausläufer bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts feststellbar sind. ¹⁴

Auch hier waren parallel konkurrierende Institutionen verwickelt. Während die rebellischen »pro-österreichischen« Untertanen von den Behörden in Innsbruck und Alt-

dorf unterstützt wurden, die sogar die Absetzung truchsessischer Amtleute verfügten, wandten sich Christoph von Waldburg und seine Anhänger ans kaiserliche Hofgericht in Rottweil, um Angriffe auf Vermögen und Leben juristisch abzuwehren. Durch die unterschiedlichen Rechtswege und wechselseitigen Boykotte brach jegliche obrigkeitliche Autorität zusammen. Innerhalb der Dörfer befuhden sich die habsburgischen und waldburgischen Parteien in der Landbevölkerung unter Anwendung schwerer Gewalt. In Innsbruck selbst bemerkte man, die Menschen der Herrschaft Bussen seien »*untereinander zertrennt*«. ¹⁵

Innsbruck agierte als Schutzmacht der Untertanen, um in der Mannsinhabung die truchsessische Landeshoheit auszuhöhlen. Eine Beraitungskommission wies 1614 den angeblichen truchsessischen »Pfandherrschaften« (einschließlich der Herrschaft Waldsee und anderem Allgäuer Besitz) einen Steuerfuß von 68 Sölden zu, womit Bussen und Kallenberg faktisch den schwäbisch-österreichischen Landtagen inkorporiert wurden. Erzherzog Leopold erreichte bis 1630 nach vielfachen Übergriffen auch gegen andere truchsessische Herrschaftsrechte und gegen kaiserliche Vermittlungsversuche, daß die genannten Herrschaften Kriegssteuern auch tatsächlich an Österreich abführten. ¹⁶

Der Dreißigjährige Krieg dezimierte die oberschwäbische Bevölkerung massiv und ließ die Agrarkonjunktur zusammenbrechen. Aufgrund dessen war Waldburg nicht in der Lage, die alten Schulden zu bedienen und der österreichischen Übermacht zu widerstehen. So erzwang Österreich 1680 einen Vertrag, der den Donaustädten erlaubte, sich gegen die alte Pfandsumme selbst auszulösen. Sie kehrten nun als schwäbisch-österreichische Landstädte unter den Bindenschild zurück. Trotz heftiger Proteste wurde dieser Schritt den Landuntertanen in Friedberg-Scheer, am Bussen und in Kallenberg verweigert. Die Grafschaft Friedberg-Scheer wurde in ein österreichisches Mannlehen umgewandelt und an das Haus Waldburg wieder ausgegeben, der Bussen blieb Mannsinhabung. Lediglich die unbedeutende, finanziell nicht lukrative Pfandherrschaft Kallenberg wurde von Österreich nach vorübergehender, rechtswidriger Inbesitznahme des gesamten truchsessischen Besitzes an der oberen Donau 1695 eingezogen und alsbald an die Freiherren von Ulm ausgegeben, die von den fortdauernden Untertanenprozessen und Schlichtungskommissionen fast in den Ruin getrieben wurden. ¹⁷

Österreich schwankte in diesen Jahren letztmals zwischen Befriedung (der alten kai-



serlichen Linie) und aggressiver Territorialpolitik in der Tradition der Tiroler Erzherzöge. Daß die Maßnahmen letztlich in die Stabilisierung der überschuldeten waldburgischen Herrschaft mündeten, lag an der Mitgliedschaft der Truchsess im Schwäbischen Kreis, der in den »Franzosenkriegen« des 17. und frühen 18. Jahrhunderts für den Kaiser von finanzpolitischer und militärstrategischer Wichtigkeit war. Auch hatte der Kaiser nach dem Aussterben der Tiroler Linie 1665 keine Herrschaftskonkurrenz aus dem eigenen Haus mehr zu berücksichtigen. Zuletzt wären die Untertanen nicht in der Lage gewesen, die auf der Grafschaft lastenden Schulden abzutragen.

Die allmähliche politische Klärung wurde seit den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts von einer kaum zu überschauenden Fülle kaiserlich-österreichischer Kommissionshandlungen flankiert, um die Untertanen in Friedberg-Scheer und in der Herrschaft Bussen zur Huldigung an Waldburg zu zwingen, das Verhältnis zwischen beiden Seiten auf eine neue Grundlage zu stellen und das waldburgische Schuldenwesen in den Griff zu bekommen beziehungsweise die Gläubiger in die Gefälle der Grafschaft einzuweisen. Diese Kommissionen waren je nach Rechtsmaterie und Zuständigkeit teils mit den ausschreibenden Fürsten des (bikonfessionellen) Schwäbischen Kreises, das heißt dem Herzog von Württemberg und dem Bischof von Konstanz, besetzt, teils mit Nachbarn wie dem Landkomtur von Altschhausen, der als ein Hauptgläubiger ein besonderes Interesse an der Konsolidierung hatte. Sofern die Kommissare beauftragt waren, die Untertanen zum Gehorsam gegenüber Waldburg anzuhalten, wurden sie von diesen regelmäßig nicht anerkannt und boykottiert; fällige Abgaben wurden verweigert. Unter diesen Umständen wurde sogar der kränkelnde Bischof von Konstanz, Franz Johann von Altsummerau und Praßberg, als

Kommissar zur Sequestration der bankrotten Grafschaft seines Amtes müde. Er bat den Kaiser um seine Entlassung, da »mit allein der Scheerische Estat, je länger je mehr zerfällt, und schwächer gemacht würdt, sondern auch das sich der jetzmalige Herr Landt-Commenthur zu Altschhausen der Ihme auf ein Jahr Allernadigst aufgetragener, und nunmehr exspicierten Sequestration gänzlichen und mehrmalen entzungen hat, und mit diser Commission durchaus nichts zuthun haben will«. Ähnlich ging Kommissar Baron Heinrich Eberhard von Speidel zu Adlerskron 1681, der nach dem erwähnten Vertrag von 1680 in den Untertanenbeschwerden vermitteln sollte, in den hitzigen Debatten der gegnerischen Anwälte völlig unter. Da er keine Instruktion für gerichtliche Untersuchungen oder gar für eine Urteilsfindung hatte, übermittelte er lediglich die konträren Positionen an die oberösterreichischen Wesen und saß »in seinem orth ganz unbeweglich still«.¹⁸

Alle weiteren Kommissionen hatten nach Speidels anfänglichem Scheitern einen Gordischen Knoten aus folgenden Problemen zu zerschlagen:

- Erstens mußte das Haus Waldburg-Trauchburg finanziell stabilisiert werden,
- zweitens mußte seine Mitgliedschaft im Schwäbischen Reichskreis gesichert werden, um seine Reichssteuerkraft nicht zu gefährden und um in der Zeit neuer Türken- und Franzosenkriege keine Adelsopposition in Schwaben zu riskieren,
- drittens mußten die Untertanenrevolten gedämpft und beendet werden.

Zum letzten Punkt kam nach mühsamen Verhandlungen unter Vorsitz der kaiserlich-österreichischen Kommissare Abt Nikolaus zu Marchtal, Graf Anton Eusebius von Königsegg-Aulendorf und Baron von Speidel Jahre 1686 zwischen Waldburg und den Untertanen der Grafschaft Friedberg-Scheer ein Vergleich zustande, der wie bereits 1611 herrschaftlicher Willkür enge Grenzen setzte.

Geradezu revolutionär für die Agrarverfassung war, daß gegen eine Abstandszahlung von 20000 Gulden die Leibeigenschaft in der Grafschaft abgeschafft wurde. Das Geld reichte der Herrschaft aber nicht zur nennenswerten Schuldentilgung, und die Untertanen lehnten den Vergleich von 1686 ab, da ihrer Lesart nach die mittelalterlichen österreichischen Rodel den Anspruch auf Leibeigenschaft nicht belegt hätten.¹⁹

Nach 1695 waren die folgenden Jahrzehnte von weiteren Kommissionen geprägt. Sie sollten die Untertanen durch wohlndosierte Einsatz von militärischen Zwangsmitteln und geduldigem Nachverhandeln mit dem neuen Status quo versöhnen. Besonders widerspenstige Untertanen wurden schließlich 1707 und 1720/21 mit Lehenentzug beziehungsweise kosten trächtigen Neubelehnungen und Herrschaftsverweis bestraft. Todesstrafen wurden in keinem Fall verhängt. In der brisanten Frage des Steuereinzuges in Friedberg-Scheer zu Gunsten des Schwäbischen Kreises konnten die Untertanen gewisse Kontroll-, aber keine Selbstverwaltungsrechte erringen, sodaß nur ansatzweise eine Emanzipation von der herrschaftlich dominierten Landschaft stattfand.²⁰

Insgesamt bedeutete die Umwandlung der Grafschaft Friedberg-Scheer in ein österreichisches Mannlehen, das allerdings dem Schwäbischen Reichskreis inkorporiert bleiben sollte, eine teure Beeinträchtigung der waldburgischen Souveränität. Vor allem hatten die Truchsess als Reichsstand immer das Privileg verteidigt, nur vor Reichsgerichten belangt werden zu können. Nun aber stand den Untertanen gegen Waldburg stets der Gang vor die oberösterreichischen Gerichte in Innsbruck offen. Es dauerte bis 1749, bis dort ihre Klagen endgültig abgewiesen wurden; der Vertrag von 1686 wurde mit allen folgenden Kommissionsurteilen bestätigt. Den Schaden hatte dennoch die Herr-

Abbildungen 3–4: Philipp Renlin, Landtafel der oberen Donau (1589). Ausschnitt: Riedlingen, häufiger Tagungsort österreichischer Kommissionen. Bild: Peter Frankenstein, Hendrik Zwietsch, Landesmuseum Württemberg, Stuttgart, E1234.



schaft, denn bis 1751 gab Erbtruchseß Josef Wilhelm von Waldburg-Trauchburg angeblich über 50 000 Gulden für Prozeß- und Kommissionskosten aus.²¹

Auch in der Herrschaft Kallenberg versuchten fast durchgängig österreichische Kommissare den Untertanenwiderstand zu mäßigen. Hier ging es vor allem um herrschaftliche Ansprüche an der Allmende und auf Abgaben auf Rodungen, um Fronforderungen, die Leihherrschaft und Umzugsgebühren. Erzherzog Leopold hatte am 21. Juli 1626 in einer Resolution die herrschaftlichen Ansprüche grundsätzlich anerkannt und lediglich in einigen Punkten beschränkt. Der entscheidende Punkt, das Eigentum an den Allmendwäldern mit dem lukrativen Recht auf Holzeinschlag, wurde auf eine Kommission vertagt.

Hierzu verhandelte 1708/09 eine Kommission unter Carl Joseph von Quarient zu Molosco und Seragnano und Johann Baptist Fenner, wobei die Untertanen darlegten, ein Drittel des Holzerlöses dem Administrator der Herrschaft abgetreten zu haben. 1750 behaupteten die Untertanen aber vor einer kaiserlichen Kommission unter Thaddäus Vogt Freiherr von Altsummerau unter anderem, sie hätten vom Oberamt Spaichingen ein Dokument erhalten, das ihr Eigentumsrecht am Wald beweise. Karl Joseph Freiherr von Ulm wiederum verklagte seine Pfanduntertanen in Innsbruck, weil sie ihm das Drittel der Holzerlöse vorenthielten, doch konnte er laut Regierungsurteil seinen Anspruch nicht beweisen.

In weiteren Streitpunkten erging 1758 eine für die Gemeinden günstige kaiserliche Resolution; doch entschied die vorderösterreichische Regierung in Freiburg im Breisgau 1762/64 wegen der Fronen, des Bauholzes für die herrschaftliche Mühle und zum Todfall der Leibeigenen zugunsten der Pfandherrschaft. Doch kein einziger Streitpunkt war damit wirklich entschieden; ein auf April

1766 in Freiburg angesetzter Vergleichstag scheiterte.²²

Kann man all diese Ereignisse auf das Problem unvollendeter Territorialisierung von Herrschaft seit dem Spätmittelalter zurückführen, zeigt das nächste Beispiel, daß auch innerhalb des österreichischen Herrschaftsbereichs der Abgleich ständischer und korporativer Privilegien unter dem Dach der Landesherrschaft kaum gelang.

Das »Exil« der vorderösterreichischen Universität in Konstanz²³

Nachdem gegen Ende des Holländischen Krieges, im November 1677, Marschall François de Créqui die vorderösterreichische Stadt Freiburg erobert hatte, erhielt die »Albertina«, die 1457 von Erzherzog Albrecht VI. gegründete Universität, wie andere geistliche Korporationen und auch Privatleute das Recht auf freien Abzug samt Vermögen. Nach sieben Jahren wurde die Universität mit Unterstützung des französischen Schatzamtes wiedereröffnet.

Österreich spottete über das »studium gallicum« und stellte die Universitätsgüter im Breisgau und in Oberschwaben unter Zwangsverwaltung. Man entschloß sich, die traditionsreiche Universität im strategisch günstig gelegenen Konstanz, seit 1548 österreichische Munizipalstadt, neu zu eröffnen. Wie in Freiburg existierte dort ein florierendes Jesuitenkolleg, dem der Grundlagenunterricht in der lateinischen Sprache und der Philosophie übertragen wurde.

Die Einführung der Universität am Bodensee erfolgte bis November 1686 – gegen erbitterten Widerstand der Stadt, stark beargwöhnt von Bischof und Domkapitel und in harter Rivalität zwischen Jesuiten und Dominikanern, denen nun ein Teil der Lehraufträge zufallen sollte.

Konstanz opponierte heftig. Die Stadt hatte zwischen 13. Jahrhundert und Anfang des 16. Jahrhunderts die bischöfliche Stadt-

herrschaft faktisch abgeschüttelt beziehungsweise auf protokollarische Rechte beschränkt, war dann aber 1548 infolge des Schmalkaldischen Krieges aus der Reichsfreiheit in die österreichische Landstandschaft herabgedrückt worden. Im 17. Jahrhundert war eine wirtschaftliche und soziale Stagnation zu verzeichnen, wobei die Stadt unter Kriegssteuern und Einquartierungen litt. Österreich agierte relativ vorsichtig, als trotz ansonsten konsequenter Rekatholisierung noch nach 1600 – reichsrechtlich nicht abgesicherte – Calvinisten in der Stadt lebten, die jenseits der Grenze im nahen Gottlieben Gottesdienste besuchten.²⁴ Der österreichische Stadtvogt hatte gegenüber der selbstbewußten Bürgergemeinde einen schweren Stand.

In dieser politischen Tradition sah die Stadt ihre Autonomie nun auch durch die Universität bedroht. Denn die »Albertina« verwaltete sich als geistliche Körperschaft selbst, ihrem Rektor gebührte als einem Vertreter der Landesherrschaft protokollarisch der erste Rang in der Stadt, ihre Mitglieder brauchten das Stadtbürgerrecht nicht zu erwerben, standen auch bei Kapitalverbrechen unter der Jurisdiktion von Rektor und Senat, durften zum Eigenbedarf vom Umgeld befreite Lebensmittel (Wein und Korn) einführen und mußten kriegsbedingte Lasten (Quartiere, Wachdienste, Steuern) nicht mittragen.

Deshalb befürchtete die Stadt, durch diese Privilegien finanziell und juristisch ausgehöhlt zu werden, nicht zuletzt weil sich immer mehr Bürger als Akademiker einschreiben würden. Deshalb waren heftige Konflikte vorprogrammiert, obwohl zwischen Juni 1685 und 26. März 1686 Baron Franz Christoph Raßler von Gamerschwang formal seinen Auftrag erfüllte, als Kommissar die Universität unter Wahrung ihrer Privilegien einzuführen. Nun wurde zusätzlich Franz Johann von Landsee, ein in der

Schweiz akkreditierter österreichischer Diplomat, als Kommissar nach Konstanz beordert, um, wie er seinen Auftrag bezeichnete, der Universität »an die Hand zu geben«.²⁵

Von Landsee wurde sofort auch in die Spannungen zwischen Universität, Bischof und Domkapitel hineingezogen, die symbolisch in heftigen Präzedenzstreitigkeiten, das heißt Streit um den protokollarischen Vorrang bei öffentlichen Auftritten, ausgetragen wurden. Denn bei Festen traten alle Körperschaften in einer genau festgelegten Ordnung auf, die sich in einer langen Tradition herausgebildet hatte.

Welcher Platz gebührte nun der neu eingeführten Universität, als am 7. März 1689 das Leichenbegängnis des Bischofs Franz Johann Vogt von Altsummerau und Prassberg anstand, der laut Gründungsurkunde »*iudex et conservator*« der Universität und gleichzeitig formelles Stadtoberhaupt von Konstanz gewesen war? Nachdem der Rektor in Amtstracht und Zepter unter Begleitung des Pedellen in der Pfalzkapelle dem Toten aufgewartet hatte, wollte ihm das Professorenkollegium nachfolgen. Der Stadtmagistrat ließ jedoch den Münsterhof mit Soldaten verstellen. Weil die Professoren nicht nachgeben wollten, wurden sie schließlich in eine Seitenkapelle des Münsters abgedrängt.

Das Konstanzer Domkapitel, das während der Vakanz des Bischofsstuhls die Geschäfte führte, war an dem Eklat selbst interessiert. Denn in einem im Hause des Kommissars von Landsee vermittelten Vertrag war 1687 vereinbart worden, daß der universitäre Anspruch auf Vorrang nur bei allen akademischen öffentlichen Akten, vor allem Doktorpromotionen und so weiter, bestehe. Für alle anderen Festlichkeiten nahm das Domkapitel für sich die angeblich seit 800 Jahren wahrgenommenen Rechte in Anspruch, außerdem sei es bei Vakanz des Bischofsstuhls laut Albertina Richter und Schirmherr der Universität. Wohl vergeblich erinnerte die Universität daran, daß sich das Basler Domkapitel in seinem Freiburger Exil nicht vor der Universität habe behaupten können.²⁶ 1688 waren die größtenteils adeligen Domherren keineswegs gewillt zu akzeptieren, daß »*ein alter doctor einem Jungen graffen vorsitz*«. Sie fühlten sich der juristischen Fakultät überlegen, die sich möglicherweise in gewöhnliche Untertanen- und Bauernhändler einmische.²⁷ Die Professoren, allen voran der streitbare Professor für Kirchenrecht Leonhard Heinrich Weigel, kultivierten dagegen in zeittypischer Manier das Universitätsleben als symbolische Machtdemonstration, in der die Juristen eine adelsgleiche Stellung beanspruchten.²⁸

Im Skandal um das Bischofsbegräbnis verwies Kommissar von Landsee zunächst gemäß den Einführungsbestimmungen auf die für Konstanz maßgeblichen Freiburger Verhältnisse. Dort habe die Universität vor Adel und Prälaten, erst recht vor den Häuptern der Stadt den Vorrang genossen. Zur Linken eines jeden Professors sei ein Ratsmitglied gegangen.²⁹ Mit dieser Erläuterung gaben sich weder Stadt noch Domkapitel zufrieden.

Als nun die Universität, alarmiert durch den Eklat beim Bischofsbegräbnis, von von Landsee eine verbindliche Präzedenzregelung für die 1689 anstehende Fronleichnamprozession erbat, teilte der Baron aus sicherer Entfernung, nämlich von seinem Gut vor der Stadt aus, den Professoren mit, daß er seinen Entschluß erst nach dem Fest verkünden wolle. Er tröstete die Universität diplomatisch, daß das Wetter für einen Umzug sowieso nicht günstig sei. Diese verstand den Wink und blieb dem Ereignis fern.

1690 ging die Universität in diesem brüchigen Konfliktviereck Stadtgemeinde – Domkapitel – Bischof – österreichische Obrigkeit in die Offensive, indem sie die beiden letztgenannten gegeneinander ausspielte. Weil »*er nicht wisse, was Unser Statt Ammann [des Bischofs] zu Constanz für ein Thier seye*«,³⁰ machte an Fronleichnam der Jurist Leonhard Heinrich Weigel dem bischöflichen Spitzenbeamten Marx Precht von Hochwarth den Rang streitig. Er zwang durch seinen Hohn den neuen Bischof, Marquard Rudolf von Rodt, sich für seinen Diener einzusetzen. So forderte dieser die Universität wiederholt auf, ihm und Precht von Hochwarth wegen Weigels Beleidigung Genugtuung zu leisten und ihm den gebührenden Rang zu überlassen. Die Universität wußte jedoch die oberösterreichischen Wesen hinter sich: deren Entscheidung sei zu respektieren, und so möge der Bischof nachgeben, um eine »*scandalose confusion*« an Fronleichnam zu vermeiden.³¹ Für das folgende Jahr empfahlen die Regierungsbehörden Precht von Hochwarth, zu Hause zu bleiben. Kommissar von Landsee begab sich im Vorfeld der Prozession taktisch geschickt in den Breisgau, um der Nonnenweihe einer Tochter beizuwohnen, und bedrohte den Stadtmann aus sicherer Entfernung mit Hausarrest, notfalls mit Amtsenthebung, Verlust des Bürgerrechts und Konfiskation seiner Güter, falls er nicht dem »*decano universitatis*« zur linken Hand, also in nachrangiger Position, gehen, oder wenigstens zu Hause bleiben würde, um nicht gegenüber dem Bischof eidbrüchig zu werden. Sein Herr, Marquard Rudolf, kündigte daraufhin an, er

müsse es »*ad extrema khommen lassen*« denn hier sei seine »*authoritet principaliter engagirt*«. Unter dem Vorwand der Verhandlungsbereitschaft ließ er Rektor und Syndikus der Universität, Georg Alban Dreyer und Johann Georg Betzerin, auf seine Pfalz locken und dort nach heftigen Wortgefechten in Arrest nehmen, solange der Stadtmann unter Hausarrest stehe. Schließlich entließen beide Seiten ihre Geiseln; die Kontrahenten verzichteten alle auf die Teilnahme.

1694 ließ der Bischof die Universität mit seinem Vorschlag in die Falle laufen, Universität und Magistrat sollten an Fronleichnam nicht in einer Zweierreihe nebeneinander, sondern als geschlossene Körperschaften nacheinander auftreten. Selbst der Kaiserhof begrüßte den Vorschlag. Der Bischof schritt jetzt direkt hinter seinem Klerus und trug selbst das Hochwürdigste Gut. Ihm folge der gesamte Hofstaat bis zu den geringsten Lackaien und Stallburschen. Erst dann folgte die Universität, die zudem erleben mußte, daß Bürgergarde und Soldaten das Trommeln und Präsentieren der Waffen einstellten, sobald die Akademiker vorbeizogen.

Der Kaiserhof dekretierte daraufhin, die Universität möge 1695 direkt korporativ hinter dem Hochwürdigsten Gut marschieren. Jetzt setzte sich der listige Bischof selbst an die Spitze des Zuges, und Kommissar von Landsee und seine übergeordneten Innsbrucker Behörden sahen sich vor der kniffligen Aufgabe zu beurteilen, ob die neuerliche Anwesenheit der Stallburschen im Bischofstroß für die Universität auch jetzt noch einen Affront bedeute, wenn dazwischen der Klerus laufe.

Eine neue Ordnung mußte auch deshalb gefunden werden, weil der Stadtmagistrat seinen nunmehr nachgeordneten Auftritt nicht weiter akzeptierte. Die Räte bekräftigten deshalb eine kaiserliche Resolution von 1690, die das alte Freiburger Zweierreihenschema für Konstanz fortgeschrieben hatte. Doch verteidigte der Bischof seinen symbolischen Erfolg der Vorjahre mit der Drohung, notfalls »*zu einer [Dom-]thür auß: undt negst bey der anderen wider Einzuegeben*«, das heißt die Prozession platzen zu lassen, wenn man seine Ordnung nicht belasse. Mit Bedauern vermerkte die Universität, man könne auch den Magistrat »*bey den Mentlen nit herziehen*«, falls er mit dem Bischof gemeinsame Sache mache. Sie willigte deshalb entgegen den kaiserlichen und österreichischen Vorgaben, aber mit stillem Einverständnis des Kommissars von Landsee, nochmals in einen korporativen Auftritt ein. Als Zugeständnis verringerte der Bischof seinen Hofstaat merklich, da er »*denen angesessenen Calvinisten kein Anlaß oder*

scandalum« bieten wolle.³³ Man fand offenbar einen Konsens, denn die Universität berichtete nach Innsbruck, am Fronleichnamstag 1696 sei »die Procession in schön und lobwürdiger ordnung andächtlich«, 1697 insgesamt »friedlich und zu meniglichem vergnügen« verlaufen.³⁴ Für 1697 war der Universität von den oberösterreichischen Behörden ratlos freie Hand gegeben worden, eine einvernehmliche Lösung zu finden, sodaß die Akademiker ihrem geistlichen Oberhaupt wieder guten Gewissens nachgeben konnten.

Kommissionen, oder: »Absolutismus« im Dialog

Am Beispiel des Amtes Leonberg hat Achim Landwehr die Durchsetzung (er spricht von »Implementation«) von Policeyordnungen im absolutistisch regierten, zentralistisch verwalteten Herzogtum Württemberg untersucht. Er stellt fest, die Ergebnisse seien oft nicht zur Zufriedenheit der obrigkeitlichen Urheber ausgefallen. Die Prozesse der Aneignung und Umwandlung der Botschaft zwischen Sender und Adressat glichen zunächst einer »black box«, in die zunächst kein Einblick möglich sei.³⁵ Diese Verlegenheit besteht bezüglich Vorderösterreichs nicht, sobald sich obrigkeitliche Kommissionen schwelender Konflikte annahmen. Was die Ausgangssituation, die Auftragslage, die Durchführung, die Vermittlungsprozesse und Ergebnisse betrifft, sind die Fakten häufig außergewöhnlich gut dokumentiert.

Zunächst ist festzuhalten, daß die »*commissarii*«, also Beauftragte, auf Befehl zentraler Behörden oder Gerichtsorgane etwas zu beginnen, auszuführen (committere) hatten. Der jeweilige Auftrag war durch eine Instruktion genau definiert, wobei sich in der Konfliktschlichtung grob – und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Arten feststellen lassen:³⁶ Inquisitionskommissionen leiteten Untersuchungen von Sachverhalten ein (die schriftlich zu dokumentieren waren), es folgten Aufträge, »*gütliche Handlungen vorzunehmen*«, das heißt ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, oder Recht zu sprechen. Schlichtersprüche beziehungsweise Urteile mußten von der Regierungsstelle, die den Auftrag erteilt hatte, ratifiziert werden. Sobald von der Schlichtung Reichsstände wie die Truchsess von Waldburg oder die Grafen von Hohenzollern betroffen waren, nahmen die Kommissionen den Charakter diplomatischer Gesandtschaften an.

Den Abschluß bildeten Exekutions- (= Durchsetzungs-) Kommissionen, was im Falle der unruhigen Grafschaft Friedberg-Scheer bedeutete, daß die Untertanen unter

Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt zur Huldigung an die neu installierte Herrschaft gezwungen wurden. Hierbei folgten die Beauftragten einer genau einzuhaltenen Eskalationsstrategie: Beschlüsse wurden mit Hilfe eines kaiserlichen Notars zumindest auszugsweise publiziert; es wurde Umfrage gehalten, wer diesen Gehorsam leisten wolle. Bei kollektiver Verweigerung – an der oberen Donau zwischen 1590 und 1752 also im Regelfall, sobald dadurch ein Vorteil für das Haus Waldburg-Trauchburg entstand – erfolgte sukzessive die Einquartierung von Soldaten, bis die Unterwerfung durchgesetzt war.

»*Bauernschlachten*« als ultima ratio, das heißt die offene Anwendung militärischer Gewalt,³⁷ kamen lediglich in zwei Fällen vor. Nachdem die Situation in Friedberg-Scheer ab Februar 1707 aufgrund von Gehorsamsverweigerungen und Gefangennahmen immer angespannter geworden war, erhielt der Weingartener Landvogteiverwalter Johann Lorenz Mayer von den Innsbrucker Behörden freie Hand, »*manu forti erdeite Unterthanen zu der raison [zu] bringen*«, falls die gütliche Aufforderung zur Unterwerfung nicht fruchte. Als dann die Schwäbische Kreismiliz am 28. August einen Angriff auf die Widerspenstigen auf dem Herberinger Kirchhof begann, aber vor der bäuerlichen Übermacht über Hunderingen auf Schloß Scheer zurückweichen mußte, endete das Unternehmen mit einem Toten und einem Schwerverletzten, nachdem die auf Scheer verschanzten Soldaten und truchsessischen Diener die Bürgerschaft unter Feuer genommen hatten.³⁸ Auch als die eben für das Erzhaus ausgelöste Stadt Saulgau ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte, endete die Exekution 1685 mit dem Sturm auf die Stadt und mehreren Toten.³⁹ Geschickter agierte Riedlingen, das gegen die österreichischen Eingriffe in die Stadtverfassung hinhaltenden Widerstand leistete. Erst die Verwaltungsreform der Kaiserin Maria Theresia von 1752, die auch die »Donaustädte« dem Gubernium in Freiburg im Breisgau unterstellte, machte deren Autonomiebemühungen zur Makulatur.⁴⁰

Als Kommissare wurden vom Kaiser beziehungsweise den oberösterreichischen Wesen je nach Streitfall verschiedene Personen berufen. Die Reichsstandschaft und damit auch die Mitgliedschaft im Schwäbischen Kreis, dazu auch der von den Untertanen angestrebte eigenständige Kreissteuereinzug standen für die Grafschaft Friedberg-Scheer zur Debatte. Also wurden die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, der Herzog von Württemberg und der Bischof

von Konstanz, vom Kaiser beauftragt. In anderen Fällen, die das Erzhaus als rein innerösterreichische Angelegenheiten beurteilte, wurden Adelige aus der Klientel der Vorlande und nobilitierte Beamte mit dem Verfahren betraut. Diese handelten jedoch häufig nicht selbst, sondern ließen sich durch Subdelegierte vertreten, die Zeugenverhöre oder Treffen zwischen den gegnerischen Advokaten arrangierten. Deren Wohlwollen für die Untertanen reichte im Falle der Grafen von Königsegg-Aulendorf so weit, daß ihre nachgeordneten Beamten als Rechtsberater der Untertanen tätig wurden.⁴¹

Die Absichten des Erzhauses in allen Kommissionen lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Auf Reichs- und Kreisebene die Behauptung und Erringung von Herrschaftsrechten bis hin zum Zuerwerb von Territorien,⁴² damit verbunden die Durchsetzung der österreichischen Gerichtsbarkeit und Steuerhoheit;
- Die Sicherung des Einflusses im Schwäbischen Kreis und die Pflege der kaisertreuen Adels- und Prälatenklintel, was im krassen Widerspruch zur territorialen Expansionsabsicht stand;
- Die Wahrung des Friedens, des katholischen Glaubens und der »guten Policey« in den eigenen Territorien.

Welche Prozesse liefen nun in der »black box« zwischen der Absicht, eine gestörte Ordnung wiederherzustellen (oder eine neue zu implementieren), und dem Endresultat ab?

Grundsätzlich mußte ein Kommissar mit Widerstand von jeder Seite rechnen, die sich im Nachteil glaubte. Das lag zunächst daran, daß er eben kein unabhängiger Schlichter, sondern Beauftragter der (teilweise angemaßten) österreichischen Landesherrschaft war und deren Interessen zu vertreten hatte. Besonders Reichsstände klagten deshalb parallel vor konkurrierenden Reichsgerichten und unterminierten so die Autorität der Kommissare. Sie beriefen sich auf ihr Privileg, nicht vor landesherrlichen Gerichten belangt zu werden, und zwar auch dann, wenn sie ihre Grafschaft vom Erzhaus zu Lehen trugen. Die Untertanen hingegen bevorzugten österreichische Gerichte, wo sie mit relativ wohlwollender Beurteilung ihrer Anliegen rechnen konnten.⁴³

War eine Kommission dennoch einmal durchgesetzt, ist häufig eine vorübergehende Eskalation der Konflikte festzustellen. Die Parteien versuchten demonstrativ Rechtspositionen zu besetzen und verfolgten eine Politik der Nadelstiche: Das Domkapitel Konstanz beispielsweise zeigte sich alles andere als kooperativ, als die neu eingeführte

Universität angemessene Kirchenstühle im Bischofsdom beehrte; die Stadt machte Schwierigkeiten bei der Anmietung angemessener Unterkünfte für die Universität beziehungsweise für einzelne Akademiker, was im Falle des Professors Waigel eine neuerliche Kommission unter Nikolaus Baron Lodron auf den Plan rief.⁴⁴

Unter solch angespannten Umständen erstaunt es geradezu, welche Sorgfalt die Kommissare bei der Beachtung der Rechtslage an den Tag legten. Durchweg enthalten ihre Akten Abschriften alter Urbare, dazu führten sie Zeugenverhöre durch, um die Fortentwicklung des Rechts zu überprüfen. Das war ein schwieriges Unterfangen, denn Zeugen standen – insbesondere als Lehensleute – unter herrschaftlichem Druck, gleichzeitig aber mußten sie Sanktionen durch rebellische Gemeindeversammlungen fürchten.⁴⁵ Selbst dann, wenn man Kommissionen als Instrument des »Absolutismus« zur Durchdringung des Landes, zum Eingreifen der Zentrale in der Peripherie interpretiert, wird offensichtlich, daß die Verfahren keinesfalls »*legibus absolute*«, sondern unter weitestgehender Berücksichtigung lokaler Rechtstraditionen durchgeführt wurden.

Sodann ging es darum, aus der widersprüchlichen Rechtslage zukunftsfähige Kompromisse zu entwickeln. Das bedeutete im Fall von Konstanz: Die wenigen, klar formulierten Privilegien der Universität waren für Stadt und Bischof nicht zu kippen. Die Umsetzung hingegen warf zahlreiche Fragen auf, zum Beispiel zur Jurisdiktion über Ehefrauen oder Gesinde von Akademikern, zur Anmietung von Häusern durch Professoren (die dadurch der städtischen Besteuerung entzogen wurden) und andere mehr. Den Professoren gelang es zum Beispiel nicht, auch ihre Dienerschaft, die Witwen und Erben dem akademischen Bürgerrecht zu unterstellen. Auch mußten sie sich rigide Beschränkungen und Kontrollen hinsichtlich der Umgeldfreiheit gefallen lassen.⁴⁶

An Friedberg-Scheer ist bemerkenswert, daß zahlreiche Kommissionen an der Pazifizierung der rebellischen Untertanen ebenso scheiterten wie an der finanziellen Sanierung ihrer Herrschaft. Dennoch gelang es ihnen bereits 1686, die Leibeigenschaft in der Grafschaft abzuschaffen – was erst Kaiser Joseph II. 1782 für die gesamten Vorlande erreichen wollte und in benachbarten Territorien in der Revolutionszeit erfolgte, wobei die abgeleiteten Lasten bestehen blieben.⁴⁷ So gesehen stellten die von den Bauern erbittert bekämpften Ablösegeelder einen Kompromiß dar, der die Herrschaftsverhältnisse insgesamt stabilisierte.

Dieser letzte Punkt war nicht im Interesse der Untertanen, weshalb sie wiederholt versuchten, die Kommissionen selbst dann zum Scheitern zu bringen, nachdem die Entscheidung gefallen war. Als beispielsweise kaiserliche Gesandte 1695 die endgültige Restitution der Grafschaft Friedberg-Scheer an das Haus Waldburg-Trauchburg verkündeten, habe sich ein Ungehorsamer »*lieber mit brandtwein zu Mengen ... angefillt*«. Als am folgenden 22. November die Huldigung anstand, verweigerte das aufständische Amt Hohentengen die Beteiligung und signalisierte erst dann ein Nachgeben, als die Kommissare mit gewaltsamer Exekution drohten, der Widerstand zu bröckeln begann und den Bauern die Rekursmöglichkeit an den Kaiserhof bestätigt worden war.⁴⁸

Agierten die Kommissionen also in der Diktion von Achim Landwehr als ergebnisorientierte »Normvermittler« beziehungsweise »Normstifter«, ⁴⁹ gleichzeitig der österreichischen Autorität und der »guten Policy« verpflichtet? Sabine Ullmann schlägt angesichts der Tatsache, daß sich die Kommissionstätigkeiten jahrelang ohne Ergebnis hingen, am Beispiel von Reichshofratskommissionen eine andere Interpretation vor: »*Das Hauptinteresse galt dabei nicht dem Abschluß durch einen richterlichen Spruch, der ohnehin nur in den seltensten Fällen zustande kam, sondern der schrittweisen Annäherung der beiden Parteien durch eine kommunikative Verständigung, die sich über Jahrzehnte zum gleichen Konfliktpunkt erstrecken konnte. [...] Die Funktion des Wiener Kaiserhofs glied folglich weniger einem Richteramt als vielmehr einer Koordinationsstelle für die geführte Debatte*«. Kommissionen implementierten die Gerichtsfunktion des Reichshofrates vor Ort und wirkten, wo eine unklare Rechtslage die Gefahr gewaltsamer Eskalation in sich barg, gerade dadurch, daß die Entscheidung »auf die lange Bank geschoben« wurde, befriedend auf die Parteien ein.⁵⁰

Es erscheint zunächst fragwürdig, ob sich diese These, gewonnen aus Quellen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, auf die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg übertragen läßt. Doch ist diesem Einwand entgegen zu halten, daß in Vorder- und Schwäbisch-Österreich das Jahr 1648 keine Zäsur in der Lösung territorialer Konflikte darstellte, außerdem daß Neuerungen wie der Transfer einer von Privilegien geschützten Universität oder die Abschaffung der Leibeigenschaft rechtliche Folgeprobleme aufwerfen mußten. Durch seine Kommissare war das Erzhaus vor Ort präsenter als durch seine wenigen, von den lokalen Gegebenheiten abhängigen Amtleute. Trugen Kommissionen des Reichshof-

rats im 16. Jahrhundert laut Ullmann wesentlich zur »*Friedensleistung des Reiches*« im Südwesten bei,⁵¹ so waren österreichische Kommissionen in den »eigenen« oder wenigstens beanspruchten Landen ein wesentlicher staatlicher Integrationsfaktor. Kommissionen waren in der Lage, eine Mehrheit von Haushaltsvorständen aller sozialen Schichten⁵² für Untersuchungen und Verkündungen zu mobilisieren. Sie lösten innergemeindliche Kommunikationsprozesse aus, die von der Herrschaft kaum zu kontrollieren waren. Von Kommissionshandlungen betroffen waren Reichsstände, Kommunen und Korporationen gleichermaßen. Die wiederholt erwähnte lange Dauer ihrer Tätigkeit schuf somit jenseits der Ständeversammlungen in Kreis und Land und über die oft geknebelten Landschaften der Untertanen hinaus Mitsprachemöglichkeiten der Beherrschten. Die asymmetrische Kommunikationsstruktur, die den Untertanen die Form der »demütigen Bitte« (Supplik) auferlegte, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der hartnäckige Widerstand und die langfristige, von Juristen unterstützte Interessenvertretung in einem System konkurrierender Gerichtsbarkeiten eine erfolgreiche, wenn auch teure Anstrengung der Betroffenen darstellt, sich Gehör zu verschaffen. So gesehen zeugt bereits die lange Dauer der Kommissionshandlungen von deren Erfolg, nicht erst das Ergebnis, alles sei »in schöner und lobwürdiger Ordnung« vonstatten gegangen.

Grundzüge einer politischen Kultur in den österreichischen Vorlanden

Tut man die Kommissionen als teuer, langwierig und ineffizient, die kaiserlich-erzherzoglichen Beamten als korrupt⁵³ ab, mißt man mit dem Maßstab des modernen Rechtsstaates. Beamte zu Gast zu bitten und ihnen Geschenke zu machen, gehörte zu einer Kultur des Austauschs, in der Angehörige verschiedener Stände und Parteien miteinander in Kontakt traten. Von Supplikanten wurde »Netzwerkarbeit« erwartet, die sozial Ungleiche, egal ob natürliche oder juristische Personen, miteinander ins Gespräch brachte: Hofbeamte, Privatiers, Korporationen wie eben die Universität, Gemeinden und Zünfte.

Wohl nicht zuletzt fundiert durch die großen Fortschritte in der Widerstandsforschung hat Peter Blickle sein Hauptaugenmerk auf den Kommunikationsknotenpunkt der Gemeinde gerichtet und den »Kommunalismus«, die Verfaßtheit der Gemeindebürger, als gestaltendes politisches Prinzip seit dem Spätmittelalter bezeichnet, das Herrschaft (Feudalismus, Landesherr-



Abbildung 5: Torbogen im Lanzenhof, städtischer Rittersitz an der westlichen Stadtmauer, Sitz der Universität. Kolorierte Radierung, J. G. Steiner, Konstanz 19. Jahrhundert. Bild: Rosgartenmuseum Konstanz T 325.

schaft) bestenfalls »ertragen« habe und zu monarchischem und kirchlichem Zentralismus im Widerspruch stehe.⁵⁴ Man kann diese Ansicht teilen, wenn man den »absolutistischen« Fürstenstaat im Blick hat, dessen geistliche und weltliche Visitationskommissionen draußen in den Ämtern gefürchtet waren. In den locker gefügten österreichischen Vorlanden hingegen, in denen fast alle Herrschaftsrechte strittig waren, war den Zentralbehörden ein Durchregieren nicht möglich. Ihnen standen einerseits Gemeinden gegenüber, die sich bis zum Bau von Brückengeländern oder der Einsetzung von Zunfobleuten mit ihrer Obrigkeit stritten⁵⁵ oder die soziale Spannungen und Parteikämpfe in Hexenprozesse münden ließen,

wobei Innsbrucker Räte teils nicht reagieren wollten, teils nicht konnten, teils ignoriert wurden.⁵⁶ Andererseits hatte sich Habsburg mit einem Adel auseinanderzusetzen, der seit dem Spätmittelalter »in der genossenschaftlichen Tradition institutionalisierter Streitschlichtung in Landfriedenseinungen« organisiert gewesen war, um sich (vor 1534) im Schwäbischen Bund und letztlich in den Schwäbischen Kreis zu integrieren, wobei die Wurzeln der Bundestage »jenseits des Kommunikationszentrums ›Hof‹« gelegen hätten.⁵⁷ Berücksichtigt man weiter die zahllosen geistlichen Institutionen und Korporationen, so läßt sich insgesamt feststellen, daß die Vorlande letztlich aus einer Vielzahl konkurrierender Korporationen bestanden, die eifersüchtig

über ihre Privilegien wachten und deren Beziehungen zum Erzhaus rechtlich auf allen Ebenen zwischen Landsässigkeit und Reichsunmittelbarkeit angesiedelt waren. Den daraus resultierenden hohen Kommunikationsbedarf versuchte Österreich im Konfliktfall durch Kommissionen zu kanalisieren, die phasenweise in der »Teilöffentlichkeit« der »Macht« agierten,⁵⁸ wobei für Untertanen immer die Gefahr der Exklusion bestand. Doch verstanden sich diese in der Öffentlichkeit auch unter obrigkeitlichem Druck zu repräsentieren. Das belegt der trickreich geführte Konstanzer Präzedenzstreit ebenso wie die Untertanenschaft der Herrschaft Bussen, nachdem der Bauerndeputierte Hans Edelin, genannt Schwenk, 1604 aus Innsbruck zurückgekehrt war. In Anwesenheit von 16 Nachbardörfern seien seine Anhänger »... in einer schlacht ordnung dreimal um in herum getzogen. nach dem selbigen hat ein ieder sein bot abetzogen undt in heim gegriest. er schwenck gleich durch sich selbst zu seinem haufen gesagt eß sol ein iedem ietzmals von dem dorf ein maß wein undt ein brott gegeben werden. dz sie ime die ehr gethon haben...« Man habe Salut geschossen, »alsß wan ein mechtiger potentat in einer stat einreiten that«.⁵⁹

Die symbolträchtige Usurpation öffentlicher Räume durch Konfliktparteien gehörte wie gesagt zu einer »Politik der Nadelstiche«, mit der Ansprüche untermauert werden sollten. Die österreichischen Kommissionen hatten nun die Aufgabe, den Dialog mit den Untertanen fortzuführen mit dem Ziel, eine rechtlich plausible »schöne und löbliche Ordnung« zu finden.

Daß hier das Erzhaus in den Vorlanden insgesamt dialogfähig und darum populär agierte, zeigt sich im nachhinein in der Ortenau um Offenburg, einem der vorgeschobensten Posten der Vorlande. Dort hatte sich eine Kultur des Widerstandes durch Beschwerde eingespielt, die revolutionären Bestrebungen keinen Nährboden bot. An der oberen Donau dokumentiert der Protest der Stadt Scheer und der Gemeinde Herbertingen gegen die Entfernung österreichischer Wappen, nachdem Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis im Oktober 1785 die truchsessische Grafschaft gekauft hatte. Erfolgreichen Widerstand leisteten Bevölkerung und auch der Adel gegen den Übergang des österreichischen Oberschwaben im Januar 1806, also noch vor dem Reichsdeputationshauptschluß, an den autokratischen König Friedrich von Württemberg, den die regierenden Fürsten von Waldburg fortan den »Stuttgarter Herodes« nannten. Denn die Dialogkultur eines Staates mit ferner Zentrale stieß nun auf das gefürchtete, dazu protestantische »Stutt-

garter Schreiberregiment«, das dem politisch vielgliedrigen schwäbischen Oberland eine zentralistische Amtsverfassung überstülpte, dem neu gewonnenen Gebiet die Integration in die altwürttembergischen Stände verweigerte und in »absolutistischer« Manier durchregierte. Das führte zum Beispiel in der ehemaligen Direktorialstadt Ehingen dazu, daß am 14. Oktober 1807 das gesamte Ratspersonal abgesetzt und neue Magistratsstellen fortan von württembergischen Behörden besetzt wurden. Gleichwohl gestaltete sich die Ehinger Beziehung zu Württemberg vergleichsweise günstig, da sich der württembergische Oberamtmann für die Stadt einsetzte und der Bedeutungsverlust aufzufangen wurde, indem die neue Kreisverwaltung ins ehemalige schwäbisch-österreichische Ständehaus einzog. In Munderkingen und Waldsee dagegen wurden aus Sorge um pro-österreichische Tumulte württembergische Reiter einquartiert. Und besonders unversöhnlich gestaltete sich die Beziehung der katholischen österreichischen Adelsklientel zum neuen Stuttgarter Machtzentrum.⁶⁰

Anmerkungen

- Der Beitrag stellt die völlig neu bearbeitete Fassung eines Vortrags im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung dar, der am 23. November 1998 in Rottenburg gehalten wurde. Herrn Peter Lutz und der Stadt Rottenburg sei an dieser Stelle herzlich gedankt. – Zur Einführung: Otto Stolz, *Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande*, Karlsruhe 1943; Franz Quarthal/Georg Wieland/Birgit Dürr (Mitarb.), *Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753–1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen*, Bühl (Baden) 1977; Friedrich Metz (Hg.), *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde*, 4²⁰⁰⁰; Württembergisches Landesmuseum (Hg.), *Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaisersadlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten*, Stuttgart/Ulm 1999.
- Franz Quarthal/Gerhard Faix (Hg.), *Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs*, Stuttgart 2000; Martin Zürn, »Iraigen libertet«, *Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590–1790*, Tübingen 1998, zur mittelalterlichen Geschichte der oberen Donau 169–205; Andreas Zekorn/Bernhard Rüth/Hans-Joachim Schuster/Edwin Ernst Weber (Hg.), *Vorderösterreich an oberem Neckar und oberer Donau*, Konstanz 2002; beispielhaft für den Zusammenhang zwischen Erwerb, Schuldenmanagement, Verpfändung und Stärkung der Untertanenrechte: Karlheinz Geppert, *Die Erwerbung der Grafschaft Hohenberg durch die Habsburger 1381*, in: Württembergisches Landesmuseum (Hg.), *Schwanzfeder* (Anm. 1), 121–127.
- Franz Quarthal, *Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich*, Stuttgart 1980; Dieter Speck, *Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602*, 2 Bde., Freiburg/Würzburg 1994.
- Barbara Horn, *Habsburg und der schwäbische Adel im späten Mittelalter*, in: Württembergisches Landesmuseum (Hg.), *Schwanzfeder* (Anm. 1), 173–181, hier 180; Mark Hengerer, *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Mikrogeschichte der Macht in der Vormoderne*, Konstanz 2004.
- Klassisch: Oswald von Gschließer, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung der obersten Reichsbehörde von 1559–1806*, ND Nendeln/Liechtenstein 1970 (1942).
- Sie wurden zusammenfassend auch die beiden »Wesen« oder »Dicasterien« genannt.
- Franz-Heinz Hye, Innsbruck als Residenzstadt und Verwaltungsmetropole Vorderösterreichs, in: Württembergisches Landesmuseum (Hg.), *Schwanzfeder* (Anm. 1), 80–87, hier 82.
- Die geistliche Aufsicht wurde vom Bischof von Konstanz als »iudex et conservator« einerseits und vom Bischof von Basel als »cancellarius« andererseits wahrgenommen. Universitätsarchiv Freiburg (im folgenden UAF) A 1/120; dazu Clemens Bauer, *Die wirtschaftliche Ausstattung der Freiburger Universität in ihrer Gründungsperiode. Eine Studie zur kirchlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des 15. Jahrhunderts*, in: Clemens Bauer/Felix Eckstein/Bernhard Meier/Ernst Theodor Nauck/Josef Rest (Hg.), *Aufsätze zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte*, Freiburg 1960, 9–64; Dieter Speck, *Freiburg – eine (vorder-)österreichische Universität*, in: Württembergisches Landesmuseum (Hg.), *Schwanzfeder* (Anm. 1), 237–251.
- Carl A. Hoffmann, »Öffentlichkeit« und »Kommunikation« in den Forschungen zur Vormoderne. Eine Skizze, in: Carl A. Hoffmann/Rolf Kießling (Hg.), *Kommunikation und Region*, Konstanz 2001, 69–110, insbesondere ab 72 zur Weiterentwicklung des Habermasschen Begriffs der »repräsentativen Öffentlichkeit« der frühen Neuzeit; in kritischer Abgrenzung von Habermas: Esther-Beate Körber, *Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit: Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1618*, Berlin/New York 1998, dazu Maximilian Lanzinner, Einleitung, in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeyer (Hg.), *Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeit*, Göttingen 2006, 9–25, hier 19–21.
- Die Söhne Eberhard, Georg und Jakob des Truchsessens Hans II. († 1424) begründeten die gleichnamigen Linien. Der hier erwähnte Besitz fiel infolge der Erbteilung von 1429 an die Eberhardische beziehungsweise Sonnenberger Linie, nach dem gewaltsamen Tod des Andreas von Sonnenberg 1511 an die Jakobische Linie. Grundlegend für die Hausgeschichte: Joseph Vochezer, *Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben*, 3 Bde., Kempten 1888, 1900, 1907; Stammbaum in Rudolf Beck, »... als unschuldiges Staatsopfer hingeschlachtet«. Die Mediatisierung des Hauses Waldburg, in: Mark Hengerer/Elmar L. Kuhn (Hg.), *Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, Bd. 1, 265–286, hier 268; Zürn, *libertet* (Anm. 2), 169–182; Martin Zürn, *Mit dem Gift der Widersetzlichkeit. Kurze Geschichte der Herrschaft Kallenberg*, in: Zekorn u. a. (Hg.) *Vorderösterreich* (Anm. 2), 141–180.
- Soweit nicht anders vermerkt, sind die folgenden Angaben zur Hohentenger Revolte gegen Waldburg entnommen aus Zürn, *libertet* (Anm. 2), 293–311.
- Zit. nach Winfried Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart/Bad Cannstadt 1980, 217.
- Bis 1600 entstand so allmählich der berühmte »Rotulus inquisitionis« (Landesregierungsarchiv Innsbruck, Hs. 76), der zahlreiche truchsessische Verfehlungen auflistet.
- Zürn, *libertet* (Anm. 2), 242–287.
- Ebenda, 463–527.
- Quarthal, *Landstände* (Anm. 3), 156, 175ff.
- Zürn, *Widersetzlichkeit* (Anm. 10), 163–175.
- Zürn, *libertet* (Anm. 2), Zitate 353, 346.
- Ebenda, 349–353.
- Ebenda, 405–427; Martin Zürn, *Herrschaft, Landschaft und Gemeinde im westlichen Oberschwaben*, in: Peter Blickle (Hg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben*, Tübingen 2000, 161–177.
- Zürn, *libertet* (Anm. 2), 424–427; zur herrschaftlichen Kostenbelastung durch die Prozesse 406.
- Zürn, *Widersetzlichkeit* (Anm. 10), 159–162, 164–171.
- Soweit nicht anders angegeben, beruht dieser Abschnitt auf: Martin Zürn, *Zwischen Ludwig XIV. und Leopold I. Die Freiburg-Konstanzer Universitätsspaltung 1686–1698*, in: Dieter Speck (Projektleitung)/Martin Zürn (Verf.)/Dagmar Kicherer/Peter Müller/Peter Kalchthaler (Mitarb.), *Freiburger Universitätsblätter* H. 141 (1998), Nr. 3, 9–118. Die Grundlagen sind erforscht durch Max Neustädter, *Die Universität Freiburg i. Br. während der französischen Herrschaft (1677/1698)*, Freiburg i. Br. 1925.
- Wolfgang Zimmermann, *Rekatholisierung, Konfessionalisierung und Ratsregiment. Der Prozeß des politischen und religiösen Wandels in der österreichischen Stadt Konstanz 1548–1637*, Sigmaringen 1994; Wolfgang Zimmermann, *Der Mythos vom Niedergang. Das Jahr 1548 und die Konstanzer Geschichte*, in: Württembergisches Landesmuseum (Hg.), *Schwanzfeder* (Anm. 1), 159–171.
- Zürn, *Universitätsspaltung* (Anm. 23), nach Generallandesarchiv Karlsruhe (im folgenden GLA) 201/444.
- Vertrag zwischen dem Domkapitel und der vorderösterreichischen Universität, Konstanz 1687 Juli 23 im Haus des Barons [Johann Franz] von Landsee, in: GLA 201/66.
- Zürn, *Universitätsspaltung* (Anm. 23), 63 f., Zit. aus dem Konferenzprotokoll zwischen Domkapitel und Universität, Konstanz 1688 Mai 17, dritter Hauptpunkt, in: Universitätsarchiv Freiburg [im Folgenden UAF] A 74/7. Ein Repertorium dieses Bestandes ist verfügbar unter <http://10.uniarchiv.uni-freiburg.de/Bestaende/a/A074.pdf>.

28. Marian Füssel, *Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006.
29. Kommissionsdekret von Landsee, 1689 Juni 15/17, in: UAF A 74/12.
30. Zürn, Universitätsspaltung (Anm. 23), 65.
31. Universität an den Bischof von Konstanz, Konstanz 1692 Mai 31 (GLA 201/66).
32. Zitat nach einem undatierten Konzept des Rektors an die hochgeborenen NN, o.O./o.J. [Konstanz 1693]; zur Verhaftung Rektor an die hochgeborenen NN, Konzept Konstanz 1693 Mai 21; in: UAF A 74/13, Nr. 15, 21.
33. Stadt Konstanz an das oö Regiment, o. O. 1696 Juli 26; [Universität Konstanz] an die oberösterreichischen Wesen, o.O. 1696 Juni 26, beides in: UAF A 74/13.
34. Ebenda, außerdem die Universität an die oberösterreichischen Wesen/Bartholome Hagg, o. O. 1698 Juni 4 (UAF A 74/13).
35. Achim Landwehr, *Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a. M. 2000, Zit. 33.
36. Weitere Kommissionen dienten der Stabilisierung der Landesherrschaft, etwa Beratungskommissionen, die die Steuerkraft eines Territoriums klärten, oder, im Falle der Truchsess von Waldburg oder der Grafen von Montfort, dem Schuldenwesen beziehungsweise der Zwangsverwaltung (Sequestration).
37. »Bauernschlachten« wurden von den Konfliktparteien genau vorbereitet. Kirchtürme und ummauerte Friedhöfe waren für die Bauern von hoher Bedeutung. Der Konfliktablauf war relativ ritualisiert, er begann häufig mit der Pfändung bäuerlichen Eigentums (vor allem von Vieh) durch die Soldaten, wogegen zunächst Frauen und Kinder Widerstand leisteten. Dem Gebrauch von Schusswaffen gingen oft Angriffe mit Knüppeln und Sensen voraus, worauf die Soldaten mit »blindem« Schüssen antworteten. Siehe zu Begriff und Verlauf Werner Troßbach, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in bessischen Kleinterritorien 1648–1806*, Weingarten 1987, 126–153.
38. Zürn, libertet (Anm. 2), 387–391, Zit. 387.
39. Georg Hämmerle, Aus der Geschichte der Stadt Saulgau, Bd. VIII, MS o.O. [Saulgau 1989], 81–86.
40. Stolz, Beschreibung (Anm. 1), 32, 70; Zürn, libertet (Anm. 2), 348–349.
41. Zürn, libertet (Anm. 2), nennt folgende Kommissare: Georg Fugger, Landvogt in Altdorf (264), Christoph Blum, Amtmann der Landgrafschaft Nellenburg zu Stockach (315), Abt Nikolaus von Marchtal, Heinrich Eberhard von Speidel zu Adlerskron (349–351, verantwortlich für den Vertrag von 1686), Christoph Baron NN von Arzt (365–387), Grafen von Königsegg-Aulendorf (seit 1644 ununterbrochen Landvögte in Schwaben, 377), vor allem Anton Eusebius von Königsegg (349), Deutschordenskomtur zu Altshausen und der Bischof von Konstanz (beide als Sequester, 353), Franz Ferdinand von Elsässer (408, 425, 597), Sigmund Nikolaus von Corethi (425); Andreas Zekorn, *Zwischen Habsburg und Hohenzollern. Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Sigmaringen im 17. und 18. Jahrhundert*, Sigmaringen 1996, 442–446, 554, belegt in einer ähnlichen Konfliktsituation aus der Nachbarschaft die Berufung des Barons Joseph Ignatius Burkhard Edler von Hormayr († 1740), Administrator von Kirchberg und Weißenhorn, als Kommissar in den Streitigkeiten zwischen der Stadt Sigmaringen und Joseph Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen im Jahr 1730. Alternativ wurde auch Baron Karl Lothar Friedrich von Landsee einbezogen. 1738 folgte Graf Welsperg, Direktor des Oberamts Stockach.
42. Dieses Ziel wurde – abhängig von der Finanzlage und politischen Rahmenbedingungen – bis zum Ende des Alten Reichs nicht aufgegeben. Siehe zum Beispiel Elmar L. Kuhn, »Das Augenmerk auf die Erlangung der ganzen Grafschaft Montfort zu richten«. Das Ende der Grafen von Montfort, in: Hengerer/Kuhn (Hg.), Adel (Anm. 10), 213–228.
43. Weiteres Beispiel: Zekorn, Hohenzollern (Anm. 41), 364–370, 440, zu den Jurisdiktionsproblemen in der Grafschaft Hohenzollern-Sigmaringen mit Veringen, Haigerloch und Wehrstein. Diese Grafschaft grenzte im Westen direkt an Friedberg-Scheer.
44. Unter anderem: Universität an den oberösterreichischen geheimen Rat, Konzept Konstanz 1690 Mai 29, in: UAF A 74/11. – Zu diesem heute scheinbar nebensächlichen Punkt der Kirchenstühle, der in der Frühen Neuzeit untrennbar mit Macht und Rang der Stuhlinhaber verknüpft war, siehe unter anderem die Belege in Susanne Rau/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 2004, 39, 425. Zur Kommission Lodron siehe Zürn, Universitätsspaltung (Anm. 23), 60.
45. Sabine Ullmann, Friedenssicherung als Kommunikationsereignis. Zur Arbeitsweise des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II., in: Hoffmann/Kießling (Hg.), Kommunikation und Region (Anm. 9), 203–228, hier 220. Zum sozialen Druck rebellischer Gemeinden auf Abweichler siehe Zürn, libertet (Anm. 2), 503–518, 528–541, 551–557; vergleichbare Befunde in Andreas Suter, »Troublen« im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen 1985, insbes. 117–129; Trossbach, Bewegung (Anm. 37) zur »rituellen Rügepraxis« 82–100; die soziale Heterogenität des Widerstandes zwischen Gemeinden und Familienverbänden analysiert in seiner teilweise antijüdischen Stoßrichtung Robert von Friedeburg, *Ländliche Gesellschaft und Obrigkeit. Gemeindeprotest und politische Mobilisierung*, Göttingen 1997, 149–193.
46. Zürn, Universitätsspaltung (Anm. 23), 59–61. Der Mediziner Johann Heinrich Köfferlin klagte als Rektor, der 1689/90 die Sache der Universität auf dem Augsburger Reichstag betrieb, man müsse »alle orth die secretarios und diener schmiren, sonst dörfte einer acht tag vergeben nachlauffen« (Zit. 72).
47. Zürn, libertet (Anm. 2), zum rechtlichen Hintergrund des Widerstandes gegen die Abschaffung 358–359. In Hohenzollern-Hechingen wurde die Leibeigenschaft erst nach turbulenten Ereignissen 1794/98 abgeschafft, die daraus resultierenden Lasten jedoch beibehalten. Siehe Volker Press, Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösungen, in: Hermann Weber (Hg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*, Wiesbaden 1980, 85–112, hier 89–90, 108–112; kritisch zu den Josephinischen Reformen: Wolfgang von Hippel, *Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg*, 2 Bde., Boppard 1977, hier Bd. 1, 261–263 zum Hofdekret vom 20. Dezember 1782 zur Einführung der »gemäßigten Untertänigkeit«, das zahlreiche Proteste hervorrief und so in den Vorlanden nicht umgesetzt werden konnte.
48. Zürn, libertet (Anm. 2), 369–370.
49. Landwehr, Policy (Anm. 35), passim.
50. Ullmann, Friedenssicherung (Anm. 45), 216; hierzu neuerdings: Sabine Ullmann, *Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)*, Mainz 2006.
51. Ullmann, Friedenssicherung (Anm. 45), 227.
52. Ebenda, 224, entspricht in diesem Punkt den Befunden zur Herrschaft Bussen und zur Grafschaft Friedberg-Scheer.
53. Belege in Zürn, Universitätsspaltung (Anm. 23), 79–82.
54. Peter Blicke, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bde., München 2000, hier Bd. 1, 69; vgl. auch Bd. 2, 122f., 132.
55. Zekorn, Hohenzollern (Anm. 41), 440–450.
56. Zur österreichischen Grafschaft Hohenberg mit dem Hauptort Rottenburg siehe Johannes Dillinger, »Böse Leute«. Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich, Trier 1999, 265, 277, zur Innsbrucker Rolle 284–287.
57. Horst Carl, Identische Akteure – unterschiedliche Kommunikationsprofile. Schwäbische Bundestage und Reichstage in der Epoche Maximilians I. im Vergleich, in: Lanzinner/Strohmeier (Hg.), Reichstag (Anm. 9), 29–54, Zit. 32f., 33.
58. So die Diktion von Körber, Öffentlichkeit (Anm. 9).
59. Zürn, libertet (Anm. 2), 509.
60. Christoph Döbeli, Revolutionäre Bestrebungen in Vorderösterreich, in: Württembergisches Landesmuseum (Hg.), Schwanzfeder (Anm. 1), 211–217, hier 216 f.; Zürn, libertet (Anm. 2), 444, 446, zu Friedberg-Scheer und den Donaustädten; Ludwig Ohngemach, »Mit allen Oberlehenherrlichkeiten- als Eigentums- und Souveränitäts-Rechten«. Der Übergang Ehingens an das Haus Württemberg 1805, in: Hans Ulrich Rudolf (Hg.)/Markus Blatt (Mitarb.), *Alle Klöster – neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803*, Bd. 2.2., 959–975, hier 968, 974; weitere Beiträge ebd. 717–976, die teils negative, teils fatalistische, aber auch vorsichtig positive Einstellungen in den umliegenden Reichsstädten gegenüber der neuen württembergischen Landesherrschaft dokumentieren. Besonders oppositionell war der von Stuttgart stark gedemütigte katholische Adel eingestellt.

Dr. Martin Zürn, Im Heppach 19, D-88709 Meersburg, zuernmar@web.de